

# RS OGH 1993/1/13 9ObA282/92

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.01.1993

## Norm

HbG §18 Abs6 litc

## Rechtssatz

Die Kündigung wegen Vertrauensunwürdigkeit ist gerechtfertigt, wenn die Hausbesorgerin in erheblichem Umfang Vertretungskosten erhielt, obwohl ihr keine derartigen Kosten entstanden waren und sie die Arbeit insbesondere auch während der von ihr gemeldeten Krankenstände im wesentlichen selbst verrichtete; die von ihr der Hausverwaltung als Vertreter ohne ihr Einverständnis namhaft gemachten Personen leisteten weder Vertretungsarbeit noch erhielten sie von ihr ein Entgelt.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 282/92  
Entscheidungstext OGH 13.01.1993 9 ObA 282/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0063147

## Dokumentnummer

JJR\_19930113\_OGH0002\_009OBA00282\_9200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)